

SATZUNG

des Rheingau – Taunus Marketing e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rheingau-Taunus-Marketing" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rüdeshcim am Rhein eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name des Vereins "Rheingau – Taunus – Marketing e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oestrich-Winkel
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die bestmögliche Vermarktung der Leistungen seiner Mitglieder. Dieser Zweck soll vor allem durch die Bündelung der jeweiligen Mitgliederinteressen und die damit mögliche Inanspruchnahme der von der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH (RTKT) angebotenen Leistungen erreicht werden.
- (2) Zu den Zielen des Vereins gehören insbesondere die Optimierung der Vermarktung der touristischen und kulturellen Leistungen seiner Mitglieder sowie die werbewirksame Vermarktung folgender Angebote der Region durch die RTKT:
 - Touristik (Fremdenverkehr, Kurz – und Langzeittourismus, Gruppen – Tagungs - und Kongreßreisen, Gastronomie, Kuren u.ä.)
 - Weinbau
 - Kulturelle Veranstaltungen (Theater, Musik, Museen)
 - Sport

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
- (2) Mitglieder können juristische Personen und natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch materielle oder immaterielle Förderung unterstützen. Über die Anerkennung als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Anerkennung als förderndes Mitglied ist von diesem schriftlich zu bestätigen. Fördernde Mitglieder haben keinen Leistungsanspruch gemäß § 2 Absatz (1) dieser Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Wird ein gestellter Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt, der nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig ist und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.

- c) Bei juristischen Personen mit deren Liquidation, Löschung oder wenn über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein sonst der Schuldenregelung dienendes Verfahren eröffnet wird oder Pfändungsmaßnahmen erfolgen und diese Verfahren bzw. Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung bzw. Vornahme wieder aufgehoben oder eingestellt werden.
 - d) Ausschuß. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt oder wenn das Mitglied mit einer Beitragszahlung in Verzug ist, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Das betreffende Mitglied hat sämtliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich an diesen zurückzugeben.

§ 6

Mitgliedschaftsrechte – und pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- (2) Wahl – und stimmberechtigt sowie wählbar sind ordentliche Mitglieder. Bei juristischen Personen ist als Vertreter nur eine natürliche Person wahl – und stimmberechtigt sowie wählbar.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt insbesondere
- a) den Verein mit seinen Zielen bestmöglich zu unterstützen;
 - b) den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe jeweils durch den Vorstand festgesetzt wird;
 - c) die Vereinssatzung anzuerkennen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und richten sich nach der vom Vorstand festgelegten Beitragordnung. Sie werden zum 01. Februar jährlich fällig. Bei Eintritt im Verlauf eines Jahres wird der Beitrag zeitanteilig mit Beginn des folgenden Quartals fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Festsetzung von Aufnahmegebühren und sonstigen Umlagen
- c) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Aufnahme eines Ehrenmitglieds
- g) Alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sich die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt oder die ihr gemäß § 14 Absatz (2) vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Für die Rechtzeitigkeit genügt es, wenn der Ergänzungsantrag dem Schriftführer an dessen Dienstsitz bei der RTKT zugegangen ist (Beispiel : ist für einen Mittwoch zur Mitgliederversammlung eingeladen, muß der Ergänzungsantrag bis spätestens Dienstag, 24.00 Uhr, in der Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein).

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß oder einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter, der – wie auch die Mitglieder eines etwaigen Wahlausschusses – nicht selbst zur Wahl als Vorstandsmitglied stehen darf, übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.

Erweist sich eine Mitgliederversammlung als beschlußunfähig, so ist in der Form und mit der Frist des § 10 eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden und den Schriftführer oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister vertreten.
- (3) Von der Berechtigung zur Vertretung darf der stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - f) Berufung des Beirates
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er kann nach seinem Ermessen Angelegenheiten, für die er zuständig ist, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Der Vorstand erstellt zu Beginn eines Rechnungsjahres eine Einnahmen – und Kostenübersicht für das kommende Geschäftsjahr.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und der Schriftführer, der der jeweilige Geschäftsführer der RTKT GmbH ist, bilden den geschäftsführenden Vorstand. Besteht die Geschäftsführung der RTKT GmbH aus zwei oder mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen, so bestimmt der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung der RTKT GmbH einen dieser Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen zum Schriftführer bzw. zur Schriftführerin. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie für alle Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und ihnen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur eigenständigen Erledigung übertragen wurden.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Schriftführers (siehe § 14 Absatz (3) dieser Satzung) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muß den Vorstandsmitgliedern spätestens innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Vorstandssitzung zugegangen sein.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 17

Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz (2) Buchstabe c) dieser Satzung.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Er hat die Kassenprüfer schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuladen und den Kassenbestand zur Verfügung zu stellen.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungs – und Kassenführung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und können einmal wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 18 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben, dem herausragende Persönlichkeiten der Region und natürliche oder juristische Personen angehören, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (2) Der Beirat soll mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder haben, die vom Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren berufen werden. § 15 gilt entsprechend für den Beirat.
- (3) Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung der Vereinstätigkeit durch Beratung des Vorstandes.
- (4) Der Beirat gibt sich seine innere Ordnung selbst.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Rheingau – Taunus Kultur und Tourismus GmbH.

